

**Kundmachung**

vom ...

**des Beschlusses Nr. 71/2024  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 15. März 2024  
Zustimmung des Landtags: 5. September 2024<sup>1</sup>  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: ...

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 71/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 64/2024

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 71/2024**  
vom 15. März 2024  
**zur Änderung von Anhang IX**  
**(Finanzdienstleistungen) des**  
**EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)<sup>2</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. In der Verordnung (EU) 2019/1238 werden Fälle festgelegt, in denen die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) gemäss Art. 9 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> bestimmte Finanztätigkeiten vorübergehend verbieten oder beschränken kann, und es werden die entsprechenden Bedingungen dafür festgelegt. Für die Zwecke des EWR-Abkommens werden diese Befugnisse von der EFTA-Überwachungsbehörde in Bezug auf die EFTA-Staaten gemäss Anhang IX Nummer 31h des EWR-Abkommens und unter den dort festgelegten Bedingungen ausgeübt. Zur Gewährleistung der Einbeziehung des Sachverständs der EIOPA in den Prozess und zur Sicherstellung der Kohärenz zwischen den beiden Säulen des EWR werden diese Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde auf der Grundlage von Entwürfen angenommen, die von der EIOPA ausgearbeitet wurden. Damit werden die wesentlichen Vorteile der Aufsicht durch eine einzige Behörde gewahrt.

---

<sup>2</sup> ABl. L 198 vom 25.07.2019, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

3. Die EFTA-Staaten berücksichtigen bei der Festlegung, welche Länder und Gebiete in ihren nationalen Rechtsvorschriften auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete stehen, weitestgehend die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke.
  4. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit diesem Beschluss die Vereinbarung umgesetzt wird, die in den Schlussfolgerungen<sup>4</sup> vom 14. Oktober 2014 der Finanz- und Wirtschaftsminister der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zur Übernahme der ESA-Verordnungen der EU in das EWR-Abkommen enthalten ist.
  5. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -
- hat folgenden Beschluss erlassen:

#### Art. 1

Anhang IX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Titel von Kapitel IV erhält folgende Fassung:
 

"IV. Betriebliche Altersversorgung und Renten"
2. Nach Nummer 31d (Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:
 

"31da. **32019 R 1238**: Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (Abl. L 198 vom 25.07.2019, S.1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit den folgenden Anpassungen:

  - a) Ungeachtet der Bestimmungen des Protokolls 1 zu diesem Abkommen und sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, sind die Begriffe "Mitgliedstaat(en)" und "zuständige Behörden" so zu verstehen, dass sie zusätzlich zu ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten bzw. deren zuständige Behörden umfassen.
  - b) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, arbeiten die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und die EFTA-Überwachungsbehörde zusammen, tauschen

---

<sup>4</sup> Schlussfolgerungen des Rates auf der Tagung der Finanz- und Wirtschaftsminister der EU und der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten, 14178/1/14 REV 1.

Informationen aus und konsultieren einander für die Zwecke der Verordnung, insbesondere bevor sie Massnahmen ergreifen.

- c) Verweise auf die Befugnisse der EIOPA gemäss Art. 9 Abs. 5 und Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates sind so zu verstehen, dass sie sich in den vorgesehenen Fällen und gemäss Nummer 31h dieses Anhangs auf die Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde in Bezug auf die EFTA-Staaten beziehen.
- d) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, sind Bezugnahmen auf das Unionsrecht als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.
- e) In Art. 18 Abs. 3 werden für die EFTA-Staaten die Wörter "Geltungsbeginns dieser Verordnung " durch die Wörter "Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2024 vom 15. März 2024" ersetzt.
- f) In Art. 41 Abs. 1 Bst. g werden in Bezug auf die EFTA-Staaten die Worte "das gemäss den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates zur Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke als nicht kooperatives Land für Steuerzwecke eingestuft wird" durch die Worte "das gemäss den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden EFTA-Staates als nicht kooperatives Land für Steuerzwecke eingestuft wird" ersetzt.
- g) In Art. 65:
  - i) werden in Abs. 2 nach dem Wort "EIOPA" die Worte "oder, betreffend die EFTA-Staaten, die EFTA-Überwachungsbehörde" eingefügt;
  - ii) werden in den Abs. 3, 4, 5, 7 und 8 nach dem Wort "EIOPA" die Worte "oder, gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde" eingefügt;
  - iii) werden in Abs. 4 die Worte "ohne die in Art. 64 vorgesehene Stellungnahme abzugeben" durch die Worte "ohne dass die EIOPA die in Art. 64 vorgesehene Stellungnahme abgibt" ersetzt;
  - iv) werden in Abs 6 die Worte "jede Entscheidung" durch die Worte "jede ihrer Entscheidungen" ersetzt;

- v) werden in Abs 6 nach dem Wort "ergreifen." die Worte "Die EFTA-Überwachungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Website eine Mitteilung über jede ihrer Entscheidungen, Massnahmen nach diesem Artikel zu ergreifen. Ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung durch die EFTA-Überwachungsbehörde wird auf der Website der EIOPA publiziert." eingefügt.
- h) In Art 66 Abs 3 und 4 werden nach den Worten "zuständigen Behörden" die Worte ", die EFTA-Überwachungsbehörde" eingefügt.
- i) Für die EFTA-Staaten erhält Art. 74 Unterabs. 2 folgende Fassung:

"Diese Verordnung wird spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, die die in Art. 28 Abs. 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 33 Abs. 3, Art. 36 Abs. 2, Art. 37 Abs. 2, Art. 45 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 3 genannten delegierten Rechtsakte enthalten, anwendbar."

#### Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1238 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 16. März 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2024.

*(Es folgen die Unterschriften)*